

**RECHTSANWALTSKANZLEI
DR. ADRIAN HOLLAENDER**

ATTORNEY AT LAW • VIENNA • LAW OFFICE

ASLANGASSE 8/2/4, A - 1190 WIEN, E-MAIL: CALIX.HOLLAENDER@HELLO.AT

MOBILTEL.: +43- 676-433 46 02

An den
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 25
zu Händen von Hrn. Sen.-Rat
DI Bernhard Jarolim
Leiter der MA 25
Rivergate-Bürocenter
Maria-Restituta-Platz 1
1200 Wien

Auskunftswerberin: GH Immobilienmakler GmbH

vertreten durch:

RECHTSANWALTSKANZLEI
DR. ADRIAN HOLLAENDER
ASLANGASSE 8 / 2 / 4, A - 1190 WIEN
REPUBLIK ÖSTERREICH
unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

AUSKUNFTSBEGEHREN

Wien, am 16. 4. 2015

Sehr geehrter Herr Senatsrat!

In Ergänzung zu und unter Bezugnahme auf die zur Zahl M25 168273-2015 ergangene Auskunftsbeghehrensbeantwortung vom 1. April 2015, für die nachhaltig gedankt wird, ergeht hiermit folgendes ergänzendes

AUSKUNFTSBEGEHREN:

- 1.) Wieviele Vollstreckungsbescheide für ganze Häuser (d.h. nicht nur Gebäudeteile) waren in den abgefragten Zeiträumen dabei?
- 2.) Wieviele - ganze Häuser (d.h. nicht nur Gebäudeteile) betreffende - Vollstreckungsbescheide wurden durch die MA 25 oder durch von der MA 25 beauftragte Unternehmen in den abgefragten Zeiträumen vollzogen?
- 3.) Sind die Vollzüge alle von der MA 25 (oder durch von ihr beauftragte Abbruchunternehmen) durchgeführt worden oder sind bei den bekanntgegebenen Fällen auch (Eigen-)Vollzüge von Liegenschaftseigentümern dabei?

Rechtsgrundlage: Auskunftspflicht gemäß § 1 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. 1987/287, § 1 Auskunftspflichtgrundsatzgesetz, BGBl. 1987/286, sowie die bezughabenden Bestimmungen des Gesetzes über die Auskunftspflicht, Wiener Auskunftspflichtgesetz, LGBl 1988/20, LGBl 1999/29 und LGBl 2013/33) und jene nach dem bundesverfassungsrechtlich gewährleisteten Auskunftsrecht (Artikel 20 Bundes-Verfassungsgesetz) unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtslehre, derzufolge das Verfassungsrecht mit der Auskunftspflicht die Tatsache betont, dass in der Demokratie die Verwaltung auf Öffentlichkeit angelegt ist, weil die sachgerechte Information der Bürger und ein transparentes Verwaltungsgeschehen unerlässliche Voraussetzungen für eine Demokratie sind (*Berka*, Verfassungsrecht, Randziffer 671).

Mit vorzüglicher Hochachtung

DR. HOLLAENDER

(in Ausübung seiner Funktion als bevollmächtigter Rechtsvertreter unter Berufung auf die ihm von der Auskunftswerberin erteilte Vollmacht)